

Abschrift

Gesch. R. No. 720

Vertrag

Heute den sechsten Dezember eintausend achthundert ein und siebenzig / 6. Dezember 1871 / sind vor mir, Georg Allescher, königlich bayerischem Notar in Grafenau, auf meiner Amtskanzlei erschienen die mir nach Name, Stand und Wohnort wohlbekannten Herr Max Mannhart, königlicher Forstmeister zu Schönberg königlichen Landgerichtes Grafenau, welcher die beigeheftete Entschlie- ßung der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen vom dreißigsten Oktober laufen- den Jahres übergibt, dann Herr Anton Süß, Apothe- ker und Bürgermeister zu Grafenau und haben mich angegangen, nachfolgenden Vertrag zu beur- kunden:

I.

Zur Beseitigung der Differenzen zwischen der Bürger- schaft der Stadt Grafenau und dem königlichen Aerare wegen Triftrechtes und Ausübung der Trift auf den äraria- lischen Bächen: kleine Oh, Knodenbach und Sagwasser vom Beginn ihrer Triftbarkeit bis zur Stadt Grafenau wird zwischen dem königlichen Aerare, vertreten durch den königlichen Forstmeister Herrn Max Mannhart einer- seits und dem Stadtmagistrate Grafenau, vertreten durch den legal Bevollmächtigten Herrn Anton Süß, Bürgermei- ster zu Grafenau, andererseits, nachstehender Vergleich abge-

Abfluss.

II.

Die Bürgerchaft von Grafenau hat ihr anerkanntes Triftrecht auf den ärarialischen Bache kleine Oh vom Beginne seiner Triftbarkeit bis nach Grafenau unter Beobachtung und Einhaltung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen, auch der jeweils bestehenden allgemeinen Trift- und Floßordnung für die Ilz und die in dieselbe einmündenden Gewäßer auszuüben. Die Bürgerchaft ist für diese Triftstrecke zwar von der Entrichtung der allgemeinen tarifmäßigen Triftgebühren an das Königliche Aerar befreit, hat aber bei Benützung der bestehenden oder noch gebaut werdenden ärarialischen Triftklausen und Triftperren außer den Kosten für Oeffnen und Schließen derselben für jedesmalige Benützung einer Klaue einen Gulden dreißig Kreuzer / 1 fl 30 kr / und einer Triftsperrre dreißig Kreuzer / 30kr / an das Königliche Aerar zu bezahlen.

III.

Vom Königlichen Aerar wird der Bürgerchaft von Grafenau ferner das Triftrecht auf den ärarialischen Bächen Knodenbach und Sagwasser vom Beginn ihrer Triftbarkeit bis zu ihrer Einmündung in die kleine Oh unter Einhaltung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen, demnach auch der jeweils bestehenden Triftordnung für die Ilz mit ihren Nebengewäßern jedoch nur gegen Entrichtung einer stets unveränderlichen an das königliche Aerar zu zahlenden Triftgebühr von

schloßen.

II.

Die Bürgerchaft von Grafenau hat ihr anerkanntes Triftrecht auf den ärarialischen Bache kleine Oh vom Beginne seiner Triftbarkeit bis nach Grafenau unter Beobachtung und Einhaltung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen, auch der jeweils bestehenden allgemeinen Trift- und Floßordnung für die Ilz und die in dieselbe einmündenden Gewäßer auszuüben. Die Bürgerchaft ist für diese Triftstrecke zwar von der Entrichtung der allgemeinen tarifmäßigen Triftgebühren an das Königliche Aerar befreit, hat aber bei Benützung der bestehenden oder noch gebaut werdenden ärarialischen Triftklausen und Triftperren außer den Kosten für Oeffnen und Schließen derselben für jedesmalige Benützung einer Klaue einen Gulden dreißig Kreuzer / 1 fl 30 kr / und einer Triftsperrre dreißig Kreuzer / 30kr / an das Königliche Aerar zu bezahlen. -----

III.

Vom Königlichen Aerar wird der Bürgerchaft von Grafenau ferner das Triftrecht auf den ärarialischen Bächen Knodenbach und Sagwasser vom Beginn ihrer Triftbarkeit bis zu ihrer Einmündung in die kleine Oh unter Einhaltung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen, demnach auch der jeweils bestehenden Triftordnung für die Ilz mit ihren Nebengewäßern jedoch nur gegen Entrichtung einer stets unveränderlichen an das königliche Aerar zu zahlenden Triftgebühr von

einen Kreuzer / 1kr / per Bach und von fünf Heller
 / 5 hl / per Ster Triftholz zugestanden, wobei ein Kreuzer=
 bruch in der Triftgebühr für eine Anzahl Stere als vol=
 ler Kreuzer in Ansatz kommt. -----
 Die Benützung der ärarialischen Triftklausen und Sperren
 bei Betrifung der in Ziffer III genannten Bäche bis zu
 ihrer Einmündung in die kleine Oh wird der Bürgerschaft
 unentgeltlich gestattet, jedoch hat dieselbe die jedesmaligen
 Kosten für Oeffnen und Schließen dieser Werke zu bezahlen.

IV.

Im Abtriften des Holzes auf den vorerwähnten drei är=
 arialischen Bächen hat die Bürgerschaft stets den nach
 der ärarialischen Trift nächsten Rang und im Falle,
 als das königliche Aerar nicht trifftet, den ersten Rang
 vorausgesetzt, daß die Bürgerschaft eine gemeinsame
 Trift vornimmt. -----
 Wird Holz von besserer und Holz von geringerer Quali=
 tät zur Vertriftung gebracht und wollen die Bürger von
 Grafenau das Holz geschieden nach diesen beiden Qualitäten
 mittels zweier Triften zur Abtrift bringen, so ha=
 ben sich die Betheiligten hierüber vor der Triftanmel=
 dung zu vereinigen, und wird dann auch diesen beiden Trif=
 ten als gemeinsame Trift der Grafenauer Bürger
 der Vorrang vor allen übrigen Privattriften in der
 Art zugestanden, daß je das größere Quantum der einen
 Trift dem kleineren Quantum der anderen Trift vorgeht,
 bei gleichem Quantum aber das Loos entscheidet. -----
 Einigt sich die Bürgerschaft zu einer gemeinsamen oder

einen Kreuzer / 1kr / per Bach und von fünf Heller
 / 5 hl / per Ster Triftholz zugestanden, wobei ein Kreuzer=
 bruch in der Triftgebühr für eine Anzahl Stere als vol=
 ler Kreuzer in Ansatz kommt. -----

Die Benützung der ärarialischen Triftklausen und Sperren
 bei Betrifung der in Ziffer III genannten Bäche bis zu
 ihrer Einmündung in die kleine Oh wird der Bürgerschaft
 unentgeltlich gestattet, jedoch hat dieselbe die jedesmaligen
 Kosten für Oeffnen und Schließen dieser Werke zu bezahlen.

IV.

Im Abtriften des Holzes auf den vorerwähnten drei är=
 arialischen Bächen hat die Bürgerschaft stets den nach
 der ärarialischen Trift nächsten Rang und im Falle,
 als das königliche Aerar nicht trifftet, den ersten Rang
 vorausgesetzt, daß die Bürgerschaft eine gemeinsame
 Trift vornimmt. -----

Wird Holz von besserer und Holz von geringerer Quali=
 tät zur Vertriftung gebracht und wollen die Bürger von
 Grafenau das Holz geschieden nach diesen beiden Qualitäten
 mittels zweier Triften zur Abtrift bringen, so ha=
 ben sich die Betheiligten hierüber vor der Triftanmel=
 dung zu vereinigen, und wird dann auch diesen beiden Trif=
 ten als gemeinsame Trift der Grafenauer Bürger
 der Vorrang vor allen übrigen Privattriften in der
 Art zugestanden, daß je das größere Quantum der einen
 Trift dem kleineren Quantum der anderen Trift vorgeht,
 bei gleichem Quantum aber das Loos entscheidet. -----
 Einigt sich die Bürgerschaft zu einer gemeinsamen oder

nach zwei Qualitäten ausgeschiedenen Brennholztrift nicht,
 So setzt das einschlägige Königl. Forstamt das Rangver=
 hältnis der triftenden Bürger mit den übrigen Triftun=
 ternehmern nach den Bestimmungen der jeweiligen Trift=
 und Flußordnung fest.
 Sollte vor der ärarialischen Trift eine Brennholztrift
 zulässig sein so wird im Falle bezüglichen Ansuchens ei=
 ner gemeinsamen Brennholztrift der Grafenauer Bür=
 gerschaft nach Maaßgabe und unter Einhaltung der
 Triftordnung die Vortrift gestattet.

I.

Das königliche Aerar verzichtet hiermit ausdrücklich auf
 die Bezahlung der noch ausständigen Triftgebühren der
 Grafenauer Bürgerschaft aus den Jahren eintausend
 achthundert fünf und sechzig sechs und sechzig, eintau=
 send achthundert sechs und sechzig sieben und sechzig und
 eintausend achthundert acht und sechzig im Gesamtbetra=
 ge von sieben und neunzig Gulden sieben und drei dreißig
 Kreuzer / 97 fl 37 Kr. /. Dagegen wird auf Seitens
 der Bürgerschaft Grafenau auf Rückforderung der
 in dieser Periode oder wann sonst bereits bezahlten
 Triftgebühren verzichtet.

II.

Gegenwärtiger Vertrag tritt am Heutigen, als dem
 Tage der notariellen Beurkundung, angefangen in
 Kraft.

III

Der königliche Forstmeister Herr Max Mannhardt

nach zwei Qualitäten ausgeschiedenen Brennholztrift nicht,
 So setzt das einschlägige Königl. Forstamt das Rangver=
 hältnis der triftenden Bürger mit den übrigen Triftun=
 ternehmern nach den Bestimmungen der jeweiligen Trift=
 und Flußordnung fest.

Sollte vor der ärarialischen Trift eine Brennholztrift
 zulässig sein so wird im Falle bezüglichen Ansuchens ei=
 ner gemeinsamen Brennholztrift der Grafenauer Bür=
 gerschaft nach Maaßgabe und unter Einhaltung der
 Triftordnung die Vortrift gestattet.

I.

Das königliche Aerar verzichtet hiermit ausdrücklich auf
 die Bezahlung der noch ausständigen Triftgebühren der
 Grafenauer Bürgerschaft aus den Jahren eintausend
 achthundert fünf und sechzig sechs und sechzig, eintau=
 send achthundert sechs und sechzig sieben und sechzig und
 eintausend achthundert acht und sechzig im Gesamtbetra=
 ge von sieben und neunzig Gulden sieben und drei dreißig
 Kreuzer / 97 fl 37 Kr. /. Dagegen wird auf Seitens
 der Bürgerschaft Grafenau auf Rückforderung der
 in dieser Periode oder wann sonst bereits bezahlten
 Triftgebühren verzichtet.

II.

Gegenwärtiger Vertrag tritt am Heutigen, als dem
 Tage der notariellen Beurkundung, angefangen in
 Kraft.

III

Der königliche Forstmeister Herr Max Mannhardt

5.

In dem Jahr 1720. In dem Königlichen Aera von der
 vorstehenden Urkunde eine erste Ausfertigung ertheilt
 werde, während Herr Anton Süß den Antrag stellt,
 daß dem Stadtmagistrate Grafenau von der vor-
 liegenden Urkunde eine erste Ausfertigung viel-
 mehr eine beglaubigte Abschrift zugefertigt
 werde.

III.

Die Kosten der doppelten/ vielmehr notariellen
 Beurkundung und doppelten Vertragsausfer-
 tigung, wobei Taxen und Stempel außer Ansatz
 zu belassen sind, werden von der Grafenauer
 Bürgerschaft getragen.

Hierüber Urkunde, welche auf Vorlesen und Inhaltsge-
 nehmigung von dem königlichen Forstmeister Herrn
 Max Mannhart, Herrn Anton Süß sowie von mir, Notar,
 unterschrieben worden ist, wobei constatirt
 wird, daß sowohl der Stadtmagistrat Grafenau als
 die Gemeinde=Bevollmächtigten durch Beschluß vom
 achten Oktober laufenden Jahres den vorliegenden
 Vergleich angenommen haben und erklärt Herr Anton
 Süß, daß er heute noch Vollmacht beibringen wird und
 beantragt, daß die Vollmacht dem vorliegenden Ver-
 trage beigeheftet werde.

Nachdem dieser Nachtrag vorgelesen und genehmi-
 get worden war, wurde unterschrieben:
 Mannhart k. Forstmeister
 Anton Süß Bürgermeister

beantragt, daß dem königlichen Aera von der
 vorstehenden Urkunde eine erste Ausfertigung ertheilt
 werde, während Herr Anton Süß den Antrag stellt,
 daß dem Stadtmagistrate Grafenau von der vor-
 liegenden Urkunde eine erste Ausfertigung viel-
 mehr eine beglaubigte Abschrift zugefertigt
 werde.

III.

Die Kosten der doppelten/ vielmehr notariellen
 Beurkundung und doppelten Vertragsausfer-
 tigung, wobei Taxen und Stempel außer Ansatz
 zu belassen sind, werden von der Grafenauer
 Bürgerschaft getragen.

Hierüber Urkunde, welche auf Vorlesen und Inhaltsge-
 nehmigung von dem königlichen Forstmeister Herrn
 Max Mannhart, Herrn Anton Süß sowie von mir, Notar,
 unterschrieben worden ist, wobei constatirt
 wird, daß sowohl der Stadtmagistrat Grafenau als
 die Gemeinde=Bevollmächtigten durch Beschluß vom
 achten Oktober laufenden Jahres den vorliegenden
 Vergleich angenommen haben und erklärt Herr Anton
 Süß, daß er heute noch Vollmacht beibringen wird und
 beantragt, daß die Vollmacht dem vorliegenden Ver-
 trage beigeheftet werde.

Nachdem dieser Nachtrag vorgelesen und genehmi-
 get worden war, wurde unterschrieben:
 Mannhart k. Forstmeister
 Anton Süß Bürgermeister



6.

6.

Fortsetzung der Unterschriften
 (L.S.) Georg Allescher, k. Notar

Ad Numer 12, 218

Landshut den 30. Oktober 1871.

Im Namen
 Seiner Majestaet des Koenigs
 von Bayern.

Unter Bezugnahme auf den im ausgesetzten Betrefe
 unter Einem an das k. Forstamt Schoenberg ergange=
 ne Entschließung wird der k. Forstmeister Max Mann=
 hart in Schönberg ermächtigt und angewiesen, die no=
 tarielle Beurkundung des Vergleichs zwischen dem
 k. Aerare und der Stadtgemeinde Grafenau zur Be=
 seitigung der seitherigen Differenzen wegen Trift=
 rekognitionen und Ausübung der Trift auf den ära=
 rialischen Bächen Kleine Oh, Knodenbach und Sagwas=
 ser zu veranlassen, bei diesem Akte das Ärar zu
 vertreten und die notarielle Hauptausfertigung für
 das Ärar in Empfang zu nehmen.

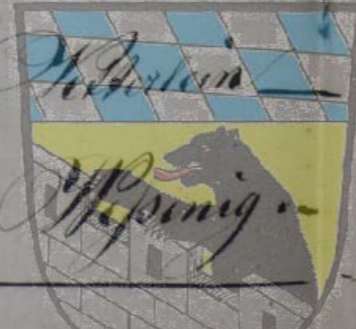
An
 den k. Forstmeister
 Max Mannhart
 in
 Schönberg
 den Anspruch der Stadt=
 Gemeinde Grafenau
 auf Triftgehühren=
 Freiheit betr.

Kgl. Regierung von Niederbayern
 Kammer der Finanzen
 Lipowskij
 Wetterlein
 Weßenig

Das
 k. Forstmeisteramt
 Max Mannhart
 in Schönberg

Kgl. Regierung von Niederbayern
 Kammer der Finanzen
 Lipowskij

Georg Allescher
 k. Notar



Fortsetzung der Unterschriften
 (L.S.) Georg Allescher, k. Notar

Ad Numer 12, 218

Landshut den 30. Oktober 1871

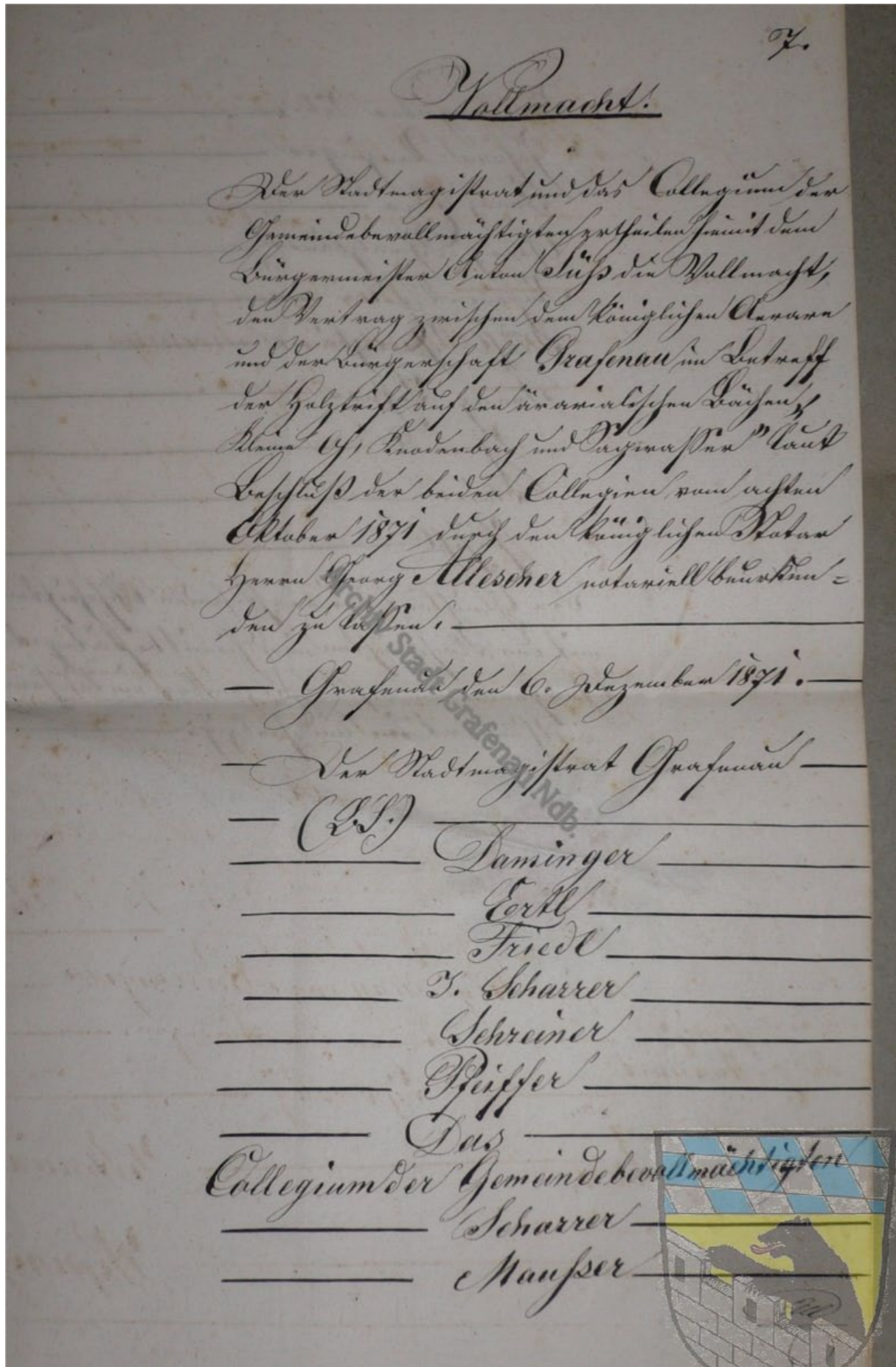
Im Namen
 Seiner Majestaet des Koenigs
 von Bayern

Unter Bezugnahme auf den im ausgesetzten Betrefe
 unter Einem an das k. Forstamt Schoenberg ergange=
 ne Entschließung wird der k. Forstmeister Max Mann=
 hart in Schönberg ermächtigt und angewiesen, die no=
 tarielle Beurkundung des Vergleichs zwischen dem
 k. Aerare und der Stadtgemeinde Grafenau zur Be=
 seitigung der seitherigen Differenzen wegen Trift=
 rekognitionen und Ausübung der Trift auf den ära=
 rialischen Bächen Kleine Oh, Knodenbach und Sagwas=
 ser zu veranlassen, bei diesem Akte das Ärar zu
 vertreten und die notarielle Hauptausfertigung für
 das Ärar in Empfang zu nehmen.

An
 den k. Forstmeister
 Max Mannhart
 in
 Schönberg
 den Anspruch der Stadt=
 Gemeinde Grafenau
 auf Triftgehühren=
 Freiheit betr.

Kgl. Regierung von Niederbayern
 Kammer der Finanzen
 Lipowskij

Wetterlein
 Weßenig



Vollmacht

Der Stadtmagistrat und das Collegium der Gemeindebevollmächtigten ertheilen hiermit dem Bürgermeister Anton Süß die Vollmacht, den Vertrag zwischen dem königlichen Aerare und der Bürgerschaft Grafenau im Betreff der Holztrift auf den ärarialischen Bächen Kleine Oh, Knodenbach und Sagwasser laut Beschluß der beiden Collegien vom achten Oktober 1871 durch den königlichen Notar Herrn Georg **Allescher** notariell beurkunden zu lassen.

Grafenau, den 6. Dezember 1871

Der Stadtmagistrat Grafenau
(L.S.)

Daminger

Ertl

Friedl

J. Scharrer

Schreiner

Pfeiffer

Das

Collegium der Gemeindebevollmächtigten

Scharrer

Maußer

8.

Scheuchenzuber Seb. _____
 Johann Ranzinger _____
 Franz Eder _____
 Georg Schmalzbauer _____
 Nepomuk Eder _____
 Michl Schmalzbauer _____
 Franz Lehner _____
 Schreindl _____
 Bloier _____
 Peschl _____

Der Gleichlaut der vorstehenden Abschriften
 mit den Urschriften wird hiermit bestätigt.
 Grafenau, am achten Dezember eintausend
 achthundert eins und siebenzig.

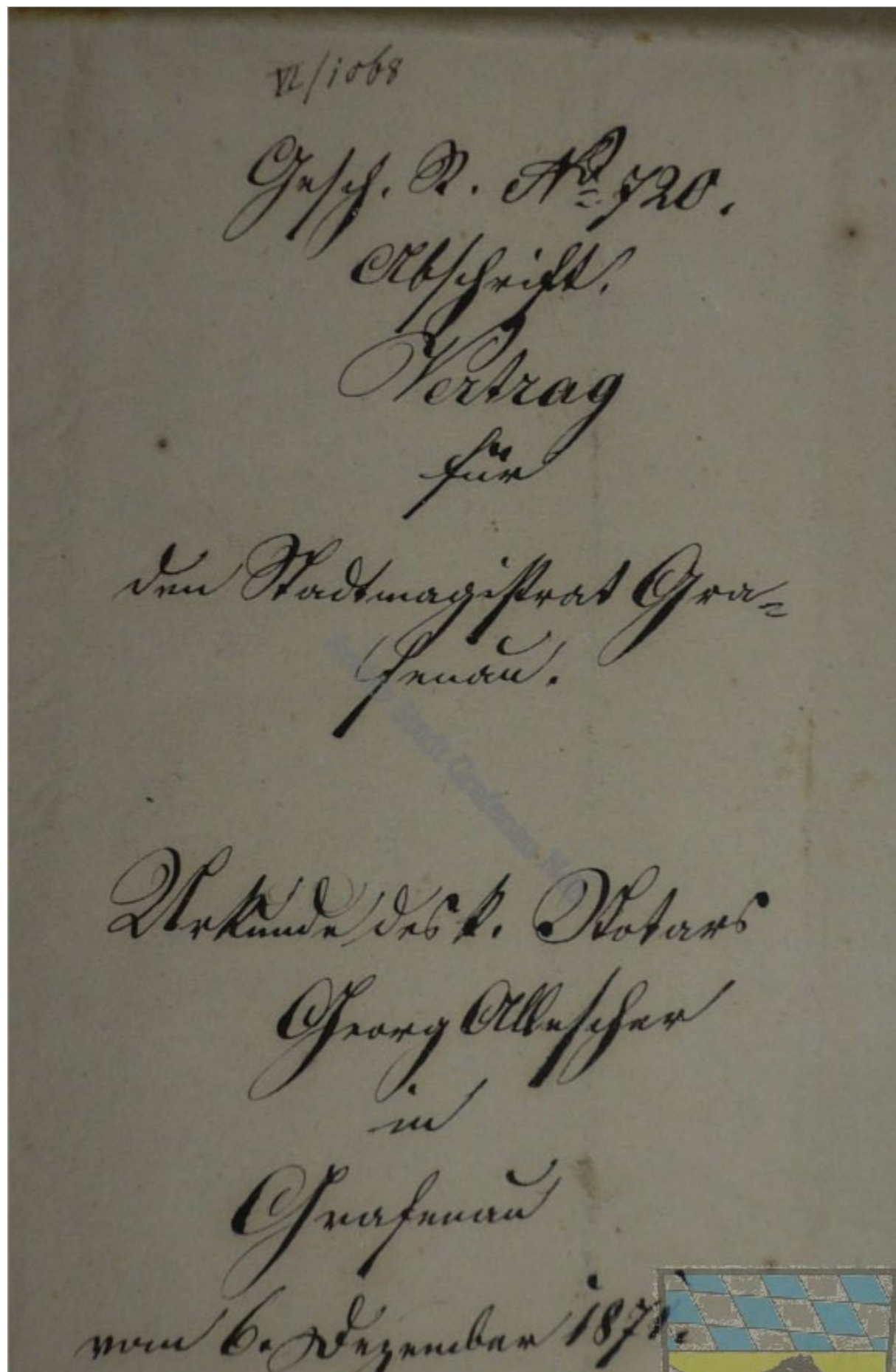
Georg Allescher, k. Notar.

Scheuchenzuber Seb.
 Johann Ranzinger
 Franz Eder
 Georg Schmalzbauer
 Nepomuk Eder
 Michl Schmalzbauer
 Franz Lehner
 Schreindl
 Bloier
 Peschl

Der Gleichlaut der vorstehenden Abschriften
 mit den Urschriften wird hiermit bestätigt.
 Grafenau, am achten Dezember eintausend
 achthundert eins und siebenzig.

Georg Allescher, k. Notar.





Gesch. N. Nu 720

Abschrift

Vertrag

für

den Stadtmagistrat Gra=
fenau

Urkunde des k. Notars

Georg Allescher

in

Grafenau

vom 6. Dezember 1871